

IfÖL GmbH · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

An die Landwirtinnen und Landwirte  
im WRRRL-Maßnahmenraum  
Limburg-Weilburg

Kassel, 22.06.2020

## Sommerrundschreiben 2020

### Zwischenfrüchte, Nachernte- Nmin-Beprobung, neue DüV

Liebe Landwirtinnen und Landwirte,

die Ernte steht in wenigen Wochen an, daher möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben Informationen zum Nacherntemanagement und der anstehenden Zwischenfruchtaussaat geben. Außerdem gehen wir auf einige wichtige Regelungen der neuen DüV ein.

#### Situation aktuell

April und Mai waren sehr trocken, was die insgesamt nur 38 mm an der DWD-Station in Runkel-Ennerich auch belegen. Durch die 57 mm bis zum 20. Juni hat sich die Wasserversorgung aber auf vielen Flächen entspannt.

Insgesamt fielen in den ersten 5 Monaten 2020 genau 200 mm Niederschlag, womit wir ungefähr den Mittelwert der letzten zehn Jahre treffen. Außerdem waren die Monate Januar bis Mai mit im Mittel 7,9 °C der zweitwärmste

Abschnitt der letzten zehn Jahre, einzig 2014 war es noch wärmer (8,1 °C).

Die vergangenen Monate mit Extremen in beide Richtungen zeigten wieder, wie wichtig eine gute Bodenstruktur für hohe Infiltrationsraten und somit eine behutsame Bewirtschaftung ist.

In der Beratung werden wir weiterhin einen Fokus auf den Boden legen, da dies von Ihnen und Euch verstärkt nachgefragt wird und das Thema an Bedeutung gewinnt!

Dünger der ersten und zweiten Gabe verblieben stellenweise an der Bodenoberfläche, ohne dass der Stickstoff umgesetzt wurde, zum Teil bis Ende Mai. Dies war den Beständen mancherorts anzusehen. Inzwischen sind aber eigentlich alle Düngegaben mineralisiert und stehen den Beständen zur Verfügung.

Ungünstige Witterungsbedingungen, besonders Nachfröste während der Blüte, führten besonders in Wintergerste zur sogenannten Laternenblütigkeit. Dabei fehlen in einzelnen Spindelstufen innerhalb der Ähre Körner, die Ährchen sind hell durchscheinend.

#### Nachernte-Nmin-Beprobung

Wie in den Vorjahren werden wir wieder nach Bedarf Nachernte-Nmin-Werte ziehen, um zumindest einen kleinen Ausschnitt über die Reststickstoff-Mengen zu bekommen.

Ich lade Sie hiermit ein, sich bei Interesse kurz zu melden, wenn es Sie für eine bestimmte Fläche interessiert, wieviel Stickstoff noch zur Verfügung steht.

Die Beprobung ist meist nicht zeitkritisch, so dass wir das entsprechend einplanen können. Beprobungs-Kontingent ist noch vorhanden.

#### Wo ist eine Beprobung nach der Ernte besonders sinnvoll?

- Flächen, auf denen anschließend eine **Kultur mit Düngbedarf** im Herbst gesät wird: Raps, Zwischenfrüchte,

- Ackergras. Also nach Getreide beproben lassen.
- Schläge, auf denen eher **schlechte Erträge** erzielt wurden
  - Flächen, auf denen spät **organische Dünger** fielen
  - Felder mit **sehr hohen Nmin-Werten** im Vorwinter 2019 und Frühjahr 2020. Hier spreche ich die entsprechenden Betriebe auch direkt an.
  - Flächen mit **Kulturen, die im Betrieb erstmalig angebaut wurden**, oder insgesamt im Maßnahmenraum **selten** angebaut werden. Hintergrund ist, dass man hier Erfahrungen sammeln und bessere Einschätzungen treffen möchte. Mögliche Kulturen wären: GPS-Gemenge, Hanf, Soja, Kartoffeln. Melden Sie sich hierzu bei mir.

Durchführung zu dokumentieren. Dies gilt für alle Betriebe, also auch < 15 ha!

- Die Nachlieferung aus der organischen oder organisch-mineralischen Düngung zu den Vorkulturen des Vorjahres ist mit 10 % der Gesamtstickstoffmenge zu berücksichtigen
- Die Menge an verfügbarem Stickstoff der Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste ist bei der Düngplanung im Frühjahr zu berücksichtigen
- Die Möglichkeit zur Nachdüngung aufgrund von Witterungsbedingungen etc. ist auf max. 10 % begrenzt, eine neue Düngbedarfsermittlung aufgrund höherer erwarteter Erträge muss erfolgen und dokumentiert werden
- Die anzurechnende direkt pflanzenverfügbare N-Menge (Ammonium-N) von Gülle und Gärresten auf Ackerland ist um 10%-Punkte erhöht worden (bei Grünland erst ab 01.02.2025), Ausbringverluste können nicht mehr angerechnet werden
- Eine Düngung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist verboten. Tagsüber auftauende Böden dürfen nicht mehr gedüngt werden. Kalkdünger mit weniger als 2 % Phosphat dürfen auch auf gefrorene Böden

### Die wichtigsten Änderungen der DüV

- Die Ertragserwartung für den Stickstoffbedarfswert der Düngbedarfsermittlung (DBE) muss auf Basis des Ertragsniveaus der letzten 5 statt bisher 3 Jahre ermittelt werden. Denken Sie daran, dass auch für Phosphat eine Düngbedarfsermittlung durchgeführt werden muss.
- Alle erfolgten Düngungsmaßnahmen sind spätestens zwei Tage nach der

**Tabelle 1: Aktuell geltende Sperrfristen**

Ackerland	Grünland
<p><b>Verbot von Aufbringung von Düngemitteln</b> mit mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht <b>bis zum 31. Januar</b></p> <p><b>Ausnahmen:</b> Düngung ist erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bis zum 1. Oktober, wenn Aussaat bis zum 15. September erfolgt ist.</li> <li>• zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bis zum 1. Oktober, wenn Aussaat bis zum 1. Oktober erfolgt ist.</li> </ul> <p><b>In beiden Fällen darf die Düngung nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar enthalten.</b></p>	<p>Verbot von Düngung zwischen 1. November und 31. Januar auf Grünland, Dauergrünland und Ackerflächen mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis 15. Mai</p>
<p>Diese Regelungen gelten nicht für <b>Festmist von Huftieren und Klautieren und Komposte</b>: Sie <b>dürfen nicht in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar</b> aufgebracht werden. Gleiches gilt für Düngemittel mit wesentlichen Phosphatgehalten.</p>	

Tabelle 2: Auflagen zur Vermeidung von Abschwemmung in oberirdische Gewässer

Flächen mit Hangneigung zu Gewässern	Verbot der Düngung auf Flächen mit Hangneigung	Auflagen zur Düngung auf <u>unbestellten</u> Ackerflächen	Auflagen zur Düngung auf <u>bestellten</u> Ackerflächen
Mindestens 5 % Hangneigung innerhalb eines Bereiches von 20 m zur Böschungsoberkante	Verbot der Düngung innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante	Innerhalb eines Abstands von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers nur bei sofortiger Einarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von <math>\geq 45</math> cm nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung;</li> <li>• ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</li> <li>• nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.</li> </ul>
Mindestens 10 % Hangneigung innerhalb eines Bereiches von 20 m zur Böschungsoberkante	Verbot der Düngung innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante	Innerhalb eines Abstands von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers nur bei sofortiger Einarbeitung. Bei einem Düngbedarf über 80 kg N/ha darf eine Düngung nur in Teilgaben (je max. 80 kg N/ha) erfolgen.	
Mindestens 15 % Hangneigung innerhalb eines Bereiches von 30 m zur Böschungsoberkante	Verbot der Düngung innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante	Innerhalb eines Abstands von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche. Bei einem Düngbedarf über 80 kg N/ha darf eine Düngung nur in Teilgaben (je max. 80 kg N/ha) erfolgen.	

ausgebracht werden, sofern eine Abschwemmung am Standort ausgeschlossen werden kann

- Im Betriebsdurchschnitt gilt die Obergrenze von 170 kg N /ha und Jahr für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (Ausnahme: Kompost mit 510 kg/ha). Hierbei sind die Flächen, auf denen die Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln vertraglich verboten ist, bei der Berechnung des Flächendurchschnitts von den zu berücksichtigenden Flächen abzuziehen
- Der Düngbedarf für die Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten ist bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres zu dokumentieren und zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs zu-

sammenzufassen. Dafür entfällt der Nährstoffvergleich für alle Betriebe!

- Nach Abschluss der Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren

Auf die zusätzlichen Regelungen in den roten Gebieten, die spätestens bis zum 31. Dezember 2020 neu ausgewiesen werden, gehen wir in einem Infoschreiben separat ein.

Eine Karte der relevanten „Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ können Sie unter

<http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272>

abrufen.

### Zwischenfrüchte

Bei einem erfolgreichen Anbau von Zwischenfrüchten werden Nährstoffe im pflanzlichen Aufwuchs aufgenommen und bis in das Frühjahr konserviert. Dadurch bietet er eine wichtige Möglichkeit, die Vorwinter-Nmin-Gehalte

im Vergleich zu brach liegenden Flächen zu reduzieren und die N-Auswaschung während der Sickerperiode im Winter zu minimieren.

Ein weiterer Nutzen ist der Erosionsschutz. Zum einen wird die Zeitspanne, in der die Fläche ohne Vegetation daliegt, verkürzt, zum

anderen entsteht nachfolgend eine schützende Mulchauflage. Faustzahl für den Erosionsschutz sind mindestens 30 % Bodenbedeckung. Die wiederkehrenden Starkregenereignisse in den letzten Jahren und in letzter Zeit machen deutlich, wie wichtig erosionsmindernde Maßnahmen sind!

Wenn zwischen der Ernte der Vorkultur und der Aussaat einer Winterung mindestens fünf Wochen liegen, kann eine Sommerzwischenfrucht angebaut werden. Vor Sommerungen ist der Anbau von Zwischenfrüchten (außer nach spät geernteten Zuckerrüben oder ggf. Körnermais) immer sinnvoll.

Entscheidend für eine gute Entwicklung der Zwischenfrucht ist eine möglichst frühe Aussaat und hauptfruchtmäßige Bestellung. In aller Regel sollte die Aussaat von Zwischenfrüchten vor der Rapsaussaat erfolgen, auch wenn dies sicherlich in der ein oder anderen Arbeitsspitze schwerfällt.

Um Kontakt des Saatguts mit dem Bodenwasser herzustellen, sollte bei sehr trockenen Bodenverhältnissen die Fläche nach der Saat rückverfestigt (gewalzt) werden.

Zur Auswahl geeigneter, auf Ihre Fruchtfolge angepasster Zwischenfrüchte können Sie nach wie vor unser Online-Tool nutzen

[www.tinyurl.com/zwischenfruchthelfer](http://www.tinyurl.com/zwischenfruchthelfer)

#### **Grundsätzlich gilt bei der Auswahl von Zwischenfrüchten:**

- In Getreidefruchtfolgen wenige Gräser
- In Rapsfruchtfolgen keine Korb- und Kreuzblütler
- In Fruchtfolgen mit Leguminosen keine höheren Anteile von Leguminosen in der Zwischenfrucht
- Vor Rüben kein Buchweizen

### **Nacherntemanagement**

Beim Nacherntemanagement ist eine effektive, bodenschonende und wassersparende Bewirtschaftung entscheidend. Selbst falls es einen feuchteren Sommer/Spätsommer gibt, sollte eine zielgerichtete und vorsichtige Bodenbearbeitung durchgeführt werden.

Statt einer tiefen Bodenbearbeitung ziehen Sie ggf. mehrere flache Bearbeitungsgänge in Betracht.

Eine „Sommergare“, wie sie vereinzelt noch durch tiefes Pflügen und anschließendes Brach-Liegenlassen bis Ende August/September herbeigeführt wird, ist für die Bodenfruchtbarkeit absolut kontraproduktiv. Hier sollte man sich nicht von der scheinbar leichteren Bearbeitbarkeit täuschen lassen – für Gefüge, Bodenleben und Wasserhaushalt ist dieses Vorgehen schlecht.

Nach Getreide ist bei trockenen Bedingungen der Einsatz eines Strohstriegels sinnvoll. Dabei sollte die Fläche direkt nach der Ernte schräg oder quer zur Dreschrichtung bearbeitet werden und eine Einarbeitung erst vor der Aussaat der Folgekultur stattfinden.

Bei feuchten Bedingungen hingegen sollten die Ernterückstände bald nach der Ernte etwa 10 - 12 cm tief eingearbeitet werden, um den Verrottungsprozess zu beschleunigen.

Nach Raps ist das Mulchen der Stoppel oder der Einsatz einer Messerwalze zu empfehlen. Die so entstandene Mulchschicht dient als Erosionsschutz und wird daher erst direkt vor der Aussaat der Folgekultur eingearbeitet.

Natürlich kann oder muss die Entscheidung im Einzelfall auch mal anders aussehen.

Sie können uns dabei gerne kontaktieren.

Eine erfolgreiche Erntezeit wünscht

Harald Becker.

#### **„WRRL aktuell“: unser Videopodcast**

Nutzen Sie unser neues Angebot und schauen Sie in unsere Videos von den Äckern im Maßnahmenraum. Unter [www.limburg-weilburg.ifoel-wrrl.de/videos](http://www.limburg-weilburg.ifoel-wrrl.de/videos) finden Sie alle Folgen.